



Gemeinde Illmensee Landkreis Sigmaringen

Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen vom 21. März 2024

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. 2000, S. 581 ff, berichtigt S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Dezember 2020 (GBl. S.1095, 1098) in Verbindung mit § 1 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 11. Dezember 2000, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 28. Oktober 2015 hat der Gemeinderat der Gemeinde Illmensee am 21.03.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Illmensee werden, soweit keine sondergesetzlichen Bestimmungen bestehen, durch Bereitstellung auf der Internetseite der Gemeinde Illmensee (www.illmensee.de) unter der Rubrik „Rathaus & Service – „Öffentliche Bekanntmachungen“, veröffentlicht. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Tag der Bereitstellung.

(2) Sofern sondergesetzliche Bestimmungen, z.B. bei Bauleitplänen, eine Durchführung von öffentlichen Bekanntmachungen auf der Homepage ausschließen, erfolgt abweichend von Absatz 1 die Veröffentlichung von Bekanntmachungen zusätzlich durch Einrücken in das Amtsblatt der Gemeinde Illmensee „Amtsblatt der Gemeinde Illmensee“, - Amtliche Bekanntmachungen-. In diesem Fall gilt als Tag der Bekanntmachung der Erscheinungstag des Amtsblatts der Gemeinde Illmensee.

(3) Die Wortlaute der öffentlichen Bekanntmachungen können im Rathaus der Gemeinde Illmensee, Kirchplatz 5, 88636 Illmensee während den Öffnungszeiten der Gemeinde kostenlos eingesehen werden. Sie werden gegen Kostenerstattung als Ausdruck zur Verfügung gestellt oder unter Angabe der Bezugsadresse gegen Kostenerstattung zugesandt.

§ 2 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 26. April 2024 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 27. April 2018 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 und 5 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Gemeinde Illmensee geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, eine eventuelle Genehmigung oder die Bekanntmachung dieser Verordnungen verletzt worden sind oder
- der Bürgermeister in dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Ausgefertigt:
Illmensee, 22.03.2024



Michael Reichle
Bürgermeister